VERORDNUNG (EWG) Nr. 2093/86 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 647/86 mit Durchführungsvorschriften betreffend den ergänzenden Handelsmechanismus für die Erzeugnisse des Weinsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 596/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission (2) sind die allgemeinen Durchführungsvorschriften betreffend den ergänzenden Handelsmechanismus festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 647/86 der Kommission (3) sind Durchführungsvorschriften zu dem ergänzenden Handelsmechanismus für die Erzeugnisse des Weinsektors festgelegt worden; insbesondere sind die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Weinsektors für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzt worden.

Aufgrund der festgestellten Handelsentwicklung sowie der Vorausschätzungen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 für Schaumwein der Tarifnummern ex 22.05 A und ex 22.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs ist eine Erhöhung des Richtplafonds für diese Erzeugnisse gerechtfertigt. Es ist ein neuer Richtplafond für Schaumwein für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 647/86 wird der Richtplafond von „24 200 hl" für das Wirtschaftsjahr 1986/87 für Schaumwein durch den Richtplafond von „52 500 hl" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 50.